

**Rede anlässlich der Amtseinführung und Vereidigung der Bürgermeisterin  
in der Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann am 3. November 2020**

**Sandra Pietschmann, Bürgermeisterin der Stadt Mettmann**

**- es gilt das gesprochene Wort -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich Ihnen für die feierliche Amtseinführung und die Vereidigung als Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann sehr herzlich danken. Ich freue mich auf die Aufgaben und Herausforderungen, die mit der Übernahme des Bürgermeisteramtes verbunden sind. Ich werde mich diesen Aufgaben und Herausforderungen mit ganzer Kraft und voller Hingabe widmen.

Gleichzeitig danke ich dem bisherigen Bürgermeister der Stadt Mettmann für sein Engagement in und für Mettmann, mit dem er sich für eine zukunftsorientierte Gestaltung und eine zeitgemäße Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens eingesetzt hat.

An die Zeit seines Wirkens knüpfe ich gerne an. Auch und insbesondere, indem ich strebend bemüht bin, unsere Stadt gemeinsam mit Ihnen in schwieriger Lage in eine gute Zukunft zu führen.

Gestatten Sie mir, bevor ich auf einige Dinge eingehe, die aus meiner Sicht im Sinne einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Rat wichtig sind, ein paar allgemeine Bemerkungen zum Verhältnis von Rat und Verwaltung.

Die Gemeindeordnung bestimmt: "Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Diese Dualität bestimmt auch mein Grundverständnis für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Rat der Stadt Mettmann und mir als Bürgermeisterin der Stadt Mettmann.

Der Rat wird oft als „Stadtparlament“ bezeichnet. Das erweckt den Eindruck, er sei "Gesetzgeber" und stehe "der Stadtregierung" gegenüber. Das trifft nicht zu.

Der Gemeinderat ist das "kollegiale Verwaltungsorgan" der Gemeinde. Das heißt: Nur das Kollegium (der Rat) - nicht einzelne Ratsmitglieder - kann für die Gemeinde verbindliche Entscheidungen treffen. Damit hat der Rat das grundsätzliche Recht der Beschlussfassung in allen gemeindlichen Angelegenheiten (§ 41 der Gemeindeordnung) und die Kontrolle der Verwaltung (§ 55 der Gemeindeordnung). In einigen Fällen wird der Rat sogar als Verwaltungsbehörde tätig und er ist im Rahmen dieser Tätigkeit auch befugt, Verwaltungsakte zu erlassen (z.B.: Bestellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, Abberufung von Beigeordneten, Entscheidungen als oberste Dienstbehörde im beamtenrechtlichen Sinne, Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß § 29 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

Der Rat ist sowohl legislativ (rechtsetzend) als auch exekutiv (d.h. gestaltend, entscheidend und ausführend) für die Stadt tätig. Seine Stellung als Organ besagt, dass seine Entscheidungen die Stadt unmittelbar berechtigen und verpflichten.

Die Ratsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich, d.h. neben ihrem Beruf unentgeltlich wahr. Dafür erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung. Der Rat wird deshalb als "ehrenamtliche Verwaltung" bezeichnet.

Diese ehrenamtliche Engagement erfordert Anerkennung, Respekt und Wertschätzung auch und gerade durch die ausführende Verwaltung.

Damit wird der ehrenamtliche Rat abgegrenzt von der "hauptamtlichen Verwaltung". Das ist die Verwaltung, die dem Bürger durch das Handeln ihrer hauptberuflich Beschäftigten gegenübertritt. Die hauptamtliche Verwaltung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister organisatorisch, fachlich und dienstrechtlich geleitet.

§ 40 der Gemeindeordnung legt fest, dass die Verwaltung der Gemeinde ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt wird und dass die Bürgerschaft durch den Rat und den Bürgermeister vertreten wird. Deshalb ist es die gemeinsame Aufgabe des Rates und des Bürgermeisters, das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung zu fördern und dabei zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu handeln.

Ich will Ihnen hier und heute - das würde den Rahmen dieser Sitzung sprengen - als Bürgermeisterin kein „Regierungsprogramm“ vorstellen.

Das verbietet nicht nur der Respekt vor dem Rat als dem obersten Beschlussorgan der Stadt, sondern wäre auch kommunalverfassungsrechtlich fragwürdig.

Vielmehr lege ich Wert darauf, dass der Rat - und dabei will ich Sie gerne unterstützen - stärker als bisher der Fall war, von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch macht, die ihm die Gemeindeordnung in § 61 zuweist. Dort heißt es:

„Im Rahmen der vom Rat festgelegten Richtlinien entscheidet der Hauptausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister den Hauptausschuss regelmäßig und frühzeitig über derartige Planungsvorhaben zu unterrichten.“

Angesichts dessen werde ich Ihnen in Kürze einen Entwurf für derartige Richtlinien vorlegen, auf dessen Grundlage Sie eine Beratung und Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung herbei führen können.

Diese Vorgehensweise entspricht übrigens auch der allgemeinen Verpflichtung der Bürgermeisters, der die Beschlüsse des Rates vorzubereiten und auszuführen hat (§ 62 Absatz 2 der Gemeindeordnung).

Aus dieser Verpflichtung leite ich für mich den Auftrag ab, die Kontrollfunktion des Rates dadurch zu stärken, dass ich eine sogenannte Beschlusskontrolle des Rates einführe, die dem Ziel dient, Sie systematisch und regelmäßig über den Stand der Ausführung der Beschlüsse des Rates zu informieren.

Denn nach der Gemeindeordnung ist der Bürgermeister neben der Beschlussvorbereitung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO NRW) auch für die Beschlussausführung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) zuständig.

Das bedeutet, dass der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach der Beschlussfassung auszuführen hat. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff gilt für das gesamte deutsche Recht, also auch für das Kommunalrecht, das die rechtliche Grundlage unseres kommunalpolitischen Handelns bildet.

Die Durchführung der Beschlüsse geschieht unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung gegenüber dem Rat (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der Rat überwacht nicht nur die Durchführung seiner Beschlüsse, sondern auch der Beschlüsse der Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) und kann zu diesem Zweck vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen (§ 55 Abs. 3 GO NRW).

Daraus ergibt sich auch, dass der Rat jederzeit vom Bürgermeister Auskunft über den Stand der Beschlussausführung verlangen kann, wenn der Rat die Informationen des Bürgermeisters für nicht ausreichend oder unbefriedigend hält.

Einer solchen unbefriedigenden Situation möchte ich durch eine systematische Beschlusskontrolle entgegenwirken, die eine regelmäßige und umfassende Information über den Stand der Beschlussausführung beinhaltet.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen auch einen Vorschlag zur Vereinfachung und Verbesserung des Vorlagenwesens unterbreiten. Danach soll eine umfangreiche Begründung zu einer Beschlussvorlage für die Gremien des Rates der Stadt Mettmann künftig in einem Vorblatt zur Begründung auf einer DIN-A-4-Seite kurz, knapp und präzise zusammen gefasst werden. Dabei beziehe ich mich auf die seit einiger Zeit auf Wunsch der Politik beim Landschaftsverband Rheinland eingeführte Praxis, die sich nach meiner Kenntnis bewährt hat. Dieser "Zusatzservice" bedeutet sowohl für die Gremienmitglieder, aber auch für die Medienvertreter/innen, eine echte Hilfe bei der Bewältigung der zahlreichen Vorlagen mit ihren oft sehr umfangreichen Begründungen.

Eine wichtiges Anliegen ist mir auch die Bürgerbeteiligung. Die Bürger/innen haben zwar mit der Wahl des Rates, des Bürgermeisters, dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid, dem Einwohnerantrag, den Anregungen und Beschwerden sowie der Einwohnerfragestunde viele Möglichkeiten, die Geschicke Mettmanns mitzubestimmen.

Bürgerorientierung ist ein wichtiges Ziel der kommunalpolitischen Arbeit, das wir gemeinsam verfolgen sollten, indem wir die gegebenen Formen und Möglichkeiten der direkten Demokratie nicht nur nutzen und umsetzen, sondern darüber hinaus auch Wege beschreiten sollten, durch die wir die Bürgerschaft noch stärker in unsere politische Meinungs- und Willensbildung einbeziehen können. Dafür bieten die Leitlinien für die Bürgerbeteiligung in der Stadt Mettmann eine gute Grundlage, die wir jedoch weiterentwickeln müssen.

Wie kann das Ziel, eine lebendige Verbindung von Rat und Verwaltung zur Bürgerschaft herzustellen, erreicht werden?

Wie gelingen Innovationen in Kommunalverwaltungen, Ämtern und Fachabteilungen, die auf eine Kultur der Beteiligung und Transparenz orientiert sind?

Und wie stellt sich öffentliche Verwaltung dem kulturellen Wandel?

Das hat die Heinrich-Böll-Stiftung in einer Publikation zum Thema "Verwaltung trifft Beteiligung - Zwischen Amt und Bürgerinnen und Bürgern: Krisen und Chancen" dokumentiert, auf die ich im folgenden – zumindest stichwortartig – eingehen möchte:

- Kommunikation ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelungene Beteiligung.
- Gleichzeitig benötigt die Verwaltung eine hohe innere Klarheit beim Handeln.
- Verwaltung braucht Beteiligung von außen – ja, allerdings muss sich Verwaltung dabei stets auch auf die eigene, keinesfalls bloß auf externe Kompetenz verlassen.

Bürgerbeteiligung ist aber natürlich auch kein Wundermittel. Es gibt nicht die eine Beteiligungsform, die alle Probleme löst.

Eine Reform des Petitionswesens wäre ein erster Schritt, aber auch öffentliche Konsultationsverfahren sind ein Weg, Menschen in politische Prozesse einzubinden.

Durch das Internet ist es möglich, solche Verfahren für die Bürger einfach zugänglich zu machen und so die Hürden für eine Beteiligung zu senken.

Aber auch Online-Verfahren werden keine Wunder bewirken. E-Partizipation befindet sich in einer Art permanentem Beta-Stadium. Daher gilt es Verfahren auszuprobieren, sie zu evaluieren und aufgrund der gemachten Erfahrungen weiterzuentwickeln.

Dabei sollte man aus den Erfahrungen lernen, die bereits in anderen Städten (z.B. Köln) gemacht worden sind.

Mehr direkte Teilhabe ist eine Chance für die demokratische Weiterentwicklung auf kommunaler Ebene. Sie zu nutzen, fordert von Politik und Bevölkerung Engagement und den Mut, Neues auszuprobieren und aus den Erfahrungen zu lernen.

Unabhängig von der im Baugesetzbuch geregelten Beteiligung der Bürger, die durch Bundesrecht nur grob vor strukturiert und deren konkrete Ausgestaltung Gegenstand des Kommunalrechts ist, die möglicherweise noch verbessert werden kann. So wäre es denkbar, durch eine digitale und unkomplizierte Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange neue und moderne Beteiligungsformate zu entwickeln und zu erproben, um den Bürgerinnen und Bürgern passgerechte Mitwirkungsmöglichkeiten anzubieten, wie zum Beispiel den Bürgerhaushalt oder Ideenschmieden in Stadtentwicklungsgebieten.

Damit diese Formen der Bürgerbeteiligung als Bereicherung und Ergänzung zu den demokratisch legitimierten Diskussions- und Entscheidungsprozessen wirken können, braucht es allgemein anerkannte "Spielregeln", also ein verbindliches, allgemein gültiges Regelwerk, das bei der Planung, Durchführung und Auswertung aller Beteiligungsverfahren gilt.

Dabei kommt den Bürgervereinen in Mettmann eine besondere Rolle und Bedeutung zu. Diese Ebene flächendeckender bürgerschaftlichen Aktivität gilt es zu nutzen. Wenn es die Bürgervereine nicht gäbe, müsste man sie erfinden. Wenn sie als Korrektiv der politischen Ebene mit gemäßigten Methoden agieren, so sind sie doch in der Binnenwirkung innerhalb

ihres Stadtteils unverzichtbar. Sie sind immerhin eine Adresse, bei der ein Bürger seine Sorgen anbringen kann und hoffentlich den richtigen Weg gewiesen bekommt. Sie sind vor allem dazu gut, eine kleinräumige Identität zu fördern, Menschen zusammenzubringen, einsame Senioren oder Hilfsbedürftige aufzuspüren und mit Fürsorge zu umgeben, eine überschaubare Welt zu schaffen, in der sich der Bürger unserer Zeit beheimatet fühlt.

Damit einher gehen sollten folgende Maßnahmen:

- Bildung eines Beirates "Öffentlichkeitsbeteiligung" in Form eines begleitenden und beratenden Gremiums in dialogischer Besetzung (Bürgerschaft, Politik, Verwaltung) zur qualitativen Weiterentwicklung der Beteiligungskultur, in dem die Bürgervereine als "Bindeglied" zwischen Rat und Verwaltung einerseits und Bürgerschaft andererseits mit Sitz und Stimme vertreten ist.
- Einführung einer ständigen Bürgervereins-Konferenz, zu der die Stadt Mettmann, soweit es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr, einlädt und in der alle allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt erörtert werden.
- Regelmäßige Information der Bürgervereine über alle Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse durch unaufgeforderte Zusendung in digitaler Form.
- Förmliche Einladung (mit Tagesordnung) der Bürgervereine zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, in denen die Bürgervereine ein Rederecht erhalten.

In der heutigen Ratssitzung steht mit der Gründung einer Gesamtschule in Mettmann ein ebenso wichtiges wie zentrales Thema auf der Tagesordnung, zu dem ich mich bereits an dieser Stelle - ohne der Debatte vorgreifen zu wollen - äußern möchte, um dabei insbesondere zwei Aspekte, die mir wichtig erscheinen, zu betrachten, und zwar hinsichtlich der Entscheidungsfindung in der Sache sowie zum Standort und im Hinblick auf die Finanzierung.

Dabei verbinde ich die Frage, ob es nicht sinnvoll sein könnte, zur Entscheidung über die Gründung einer Gesamtschule und den dafür geeigneten Standort anstelle einer Beschlussfassung durch den Rat einen sog. Ratsbürgerentscheid durchzuführen.

Dafür bietet § 26 der Gemeindeordnung die rechtliche Grundlage. Danach kann der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).

Hinsichtlich der Finanzierung, die nach der Vorlage für die heutige Ratssitzung auf der Basis einer kräftigen Grundsteuererhöhung erfolgen soll, stellt sich die Frage, ob dabei die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet und berücksichtigt worden sind.

§ 77 der Gemeindeordnung legt für die Gemeinden verbindlich eine Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung fest:

- an erster Stelle stehen die sonstigen Finanzmittel,
- an zweiter Stelle die speziellen Entgelte,
- an dritter Stelle die kommunalen Steuern,
- Kredite folgen an letzter Stelle.

Zu den sonstigen Finanzmitteln gehören staatliche Zuweisungen in Form des den Gemeinden nach Art. 106 Abs. 5 GG zustehenden Anteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer (Art. 106 Abs. 5a GG).

Ebenso zählen dazu Schlüsselzuweisungen, Konsolidierungshilfen im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und die sonstigen staatlichen Zuschüsse.

Auch Erträge aus dem Gemeindevermögen und Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen sind den sonstigen Finanzmitteln zuzurechnen.

Wurden/werden diese sonstigen Finanzmittel soweit wie möglich ausgeschöpft oder gibt es dabei noch nicht ausgeschöpfte Spielräume?

Dazu verweise ich auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung, Investitionspauschalen, Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale der Gemeinden im Finanzausgleich 2021. Danach betragen die Gesamtzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Stadt Mettmann für das Jahr 2021 insgesamt 12.851.640 Euro. Im Vorjahr waren es 13.998.161,15 Euro.

Außerdem erlaube ich mir den Hinweis auf die diversen Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen, die ggfs. in Anspruch genommen werden könnten:

- Programm Gute Schule 2020 zur Stärkung der Schulinfrastruktur. Förderfähig sind danach grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen sowie die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen).
- Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. In den verschiedenen Kapiteln des Gesetzes stehen im Interesse des Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet Mittel für Investitionen in Bildungsinfrastruktur sowie zur Verbesserung der Schulinfrastruktur Mittel für Investitionen für Sanierung, Umbau, Erweiterung und - in engen Grenzen - für Neubau von Schulgebäuden zur Verfügung.

Für die Entscheidungsfindung wäre es hilfreich zu wissen, ob und ggfs. inwieweit die Stadt Mettmann Fördermittel aus diesen Programmen in Anspruch genommen bzw. beantragt hat oder beantragen möchte.

Ich werde mich über die diesbezüglichen und für Mettmann relevanten Daten und Fakten informieren und Sie über das Ergebnis meiner Feststellungen unverzüglich unterrichten.

Unabhängig von der aktuellen Corona-Krise, deren Bewältigung aktuell eine sehr große Herausforderung darstellt, sind Globalisierung, Digitalisierung, Mobilität, Bevölkerungswandel und Klimawandel in Deutschland, Europa und in der Welt die großen Herausforderungen, die für jeden spürbar sind.

War das in der Vergangenheit eher ein schleichender Prozess, vollziehen sich die Veränderungen nun rasanter in unserem Land und unserer Gesellschaft:

Wir leben länger, aber es werden auch weniger Kinder geboren. Deutschland ist bereits heute eines der Länder mit der ältesten Bevölkerung weltweit.

Außerdem stellt uns die hohe Zahl von Flüchtlingen vor aussergewöhnliche Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Integration.

Und die Herausforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, sind enorm.

Auch angesichts dessen und um die Akzeptanz zu verbessern sind neue Formen und Möglichkeiten zur Stärkung der direkten Demokratie unabdingbar.

Indem ich mich für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit bedanke, wünsche ich uns für die heutigen und die künftigen Beratungen und Entscheidungen gutes Gelingen, das von dem biblischen Text „Suchet der Stadt Bestes“ (Jer 29,4-14) bestimmt sein möge.

Dabei sollte uns allen bewusst sein, dass die gemeindlichen Organe und Organteile bei der Ausübung ihrer Kompetenzen untereinander dem Grundsatz der Organtreu unterliegen. Die Pflicht zur Organtreu wurzelt in dem verfassungsrechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie in dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben. Aus dem Grundsatz der Organtreu folgt die Pflicht zur Berücksichtigung der Auffassung der anderen Organe bei der eigenen Entscheidungsfindung.

In diesem Sinne wünsche ich uns bei der Wahrnehmung unseren jeweiligen Rechte und Pflichten ein gedeihliches Zusammenwirken zum Wohle unserer Stadt.